INFORMATIONEN ZUM PFLEGEGELD

Stand Februar 2023

Rechtliche Grundlagen zur Zahlung von Pflegegeld

Pflegegeld vom Jugendamt wird gezahlt, wenn dem Kind und seinen Eltern Hilfe zur Erziehung nach den §§ 27, 33 des Sozialgesetzbuches VIII, Kinder und Jugendhilfe, bewilligt ist.

Festsetzung der Höhe des Pflegegeldes

Pflegegeld wird nach den Richtlinien, die für den Wohnort der Pflegeeltern gelten, gezahlt. In Hamburg legt die Behörde für Soziales, Familie, Gesundheit u. Verbraucherschutz die Höhe des Pflegegeldes auf der Grundlage der Empfehlung des - Deutschen Vereins für öffentliche und private Fürsorge- fest. Vom -Deutschen Verein- werden, auf Basis von Berechnungen zum Einkommen einer Familie mit mittlerem Einkommen, Normen für das gesamte Bundesgebiet erarbeitet.

Einteilung des Pflegegeldes

Das Pflegegeld wird als Pauschale zu Beginn des Monats gezahlt. Es soll den Unterhalt des Kindes, besondere Ausgaben und die Wohnkosten abdecken. Aus der „Erstattung von Erziehungskosten“ sind Kosten der Pflegeeltern abzudecken, wie z.B. Fahrkosten zu Elternabenden, Eintrittsgelder für Veranstaltungen mit den Kindern u. ä. Die Einteilung des Pflegegeldes wird den Pflegeeltern überlassen. Es ist in ihr Ermessen gestellt, welchen Schwerpunkt sie setzen, solange das Kind zu seinem Recht kommt. Für besondere Ausgaben muss Geld angespart werden; das gilt auch für Ereignisse wie Einschulung, Konfirmation, Abschlussfeiern o. ä.

Versicherungen

Haftpflichtversicherung: für die Pflegeeltern wurde zentral eine Haftpflichtversicherung abgeschlossen. Dazu gibt es ein gesondertes Merkblatt.
Krankenversicherung: Eine Versicherung für den Krankheitsfall der Pflegeeltern ist gesetzlich nicht vorgesehen.
Unfallversicherung: Beiträge zu einer Unfallversicherung der Pflegepersonen werden derzeit in der Höhe von jährlich 79,60 € je Person erstattet. Dazu gibt es ein gesondertes Merkblatt.

Altersvorsorge

Das Jugendamt übernimmt die Hälfte der Kosten für eine angemessene Altersvorsorge.
Hierfür wurde der Mindestbeitrag der gesetzlichen Rentenversicherung, von z. Z. 85,06€, zu Grunde gelegt. Auf Antrag werden somit 42,53 € erstattet. Eine Erstattung kann je Pflegekind erfolgen. Bereitschaftspflegefamilien erhalten den vollen Mindestbetrag von 85,06€, sofern eine private Einzahlung in dieser Höhe erfolgt.
Auch hierzu gibt ein gesondertes Merkblatt konkrete Informationen.

Pflegegeld und Bürgergeld

Beziehen Pflegeeltern Bürgergeld (ehemals Arbeitslosengeld II) gelten ab dem 1.1.2007 folgende Regelungen:

Hamburg

- Pflegegeldleistungen nach § 39 SGB VIII bleiben beim ersten und beim zweiten Pflegekind anrechnungsfrei.
- Beim dritten Pflegekind werden 75% und ab dem vierten Pflegekind werden 100 % der Erstattung der Erziehungskosten als Einkommen der Pflegeeltern angerechnet.
- Der im Pflegegeld enthaltene Wohnkostenanteil, z. Z. 142,94 € (Bruttowarmmiete) wird bei der Bedarfsberechnung der Pflegeeltern ebenfalls angerechnet.
- Das Kindergeld ist Einkommen der Pflegeeltern und wird bei der Bedarfsberechnung berücksichtigt.

Achtung: Die vom Pflegegeld abgezogenen Anteile dürfen nicht noch einmal abgezogen werden!**

Was muss mit dem Pflegegeld bezahlt werden?

Siehe dazu den Absatz: Einteilung des Pflegegeldes
Das Pflegegeld enthält
1. für die *Kosten der Erziehung* einen Betrag von € 275,--
2. die *Kosten des Unterhalts*, die nach Altersgruppen gestaffelt sind.

Von diesem Geld müssen bezahlt werden:
- Ernährung, Bekleidung
- Reinigung, Körper- u. Gesundheitspflege
- Hausrat (Stuhl, Bett, Tisch o.ä.)
- Wohnung, Heizung, Beleuchtung
- Schulbedarf, Bildung, Hobbys, Taschengeld, Spielmaterial

Pauschalierte Nebenleistungen

Die pauschalierten Nebenleistungen werden den Pflegeeltern zum Ansparen für erhöhte Kosten im Einzelfall zur Verfügung gestellt.
Hierzu zählen insbesondere
- Kosten für Ferien und Ferienreisen
- Kosten für die Einschulung oder den Berufseinstieg
- Kosten für wichtige Ereignisse im Leben des Kindes, wie z.B. Kommunion, Konfirmation, Jugendweihe
- Fahrräder und Zubehör

Ergänzende wirtschaftliche Hilfen*

- für die Erstausstattung des Pflegekindes gewährt das Jugendamt eine Beihilfe.
- ebenso für Klassenreisen
- für andere **außergewöhnliche** Belastungen*, wie Kosten für ergänzende Therapien, außergewöhnliche Fahrgelder, ggf. Kosten, die die Krankenkassen nicht übernehmen oder für besondere Ausstattungsgegenstände besteht kein Rechtsanspruch, sie müssen gesondert beantragt werden und werden entsprechend dem Bedarf des Kindes bewilligt, wobei die Gesichtspunkte Angemessenheit und Vergleich mit Kindern in ähnlicher Situation eine Rolle spielen.

*** Wichtig:**
Anträge auf Beihilfen müssen grundsätzlich vor dem Beginn einer Maßnahme oder dem Kauf eines Gegenstandes gestellt werden!

Herausgeber: Koordinationsstelle für die Pflegekinderdienste in Hamburg
Telefon: 42811-2751/E-FAX 42790-2205
E-Mail: koordination-pkd@altona.hamburg.de
Sitz: Bezirksamt Altona
Platz der Republik 1, 22767 Hamburg
Stand: Februar 2023

Hamburg

Höhe der monatlichen Pflegepauschalen für Hilfen nach §§ 27 und 33 SGB VIII in Verbindung mit § 39 Abs. 3 bis 6 SGB VIII

- gültig ab 01.02.2023 für Vollzeitpflege* - und Erziehungsstellen*** nur in Hamburg - nicht außerhalb

	0-6 Jahre	6-12 Jahre	12-18 Jahre
Vollzeitpflege*			
Unterhalt des Kindes	639 €	783 €	919 €
pauschalisierte Nebenleistungen	37 €	37 €	37 €
Erstattung der Erziehungskosten	275 €	275 €	275 €
Summe**	**951 €**	**1.095 €**	**1.231 €**
bei **Neuaufnahme** ab dem Alter von 14 Jahren zusätzlich. mtl.			77€
Wochenpflege an 5-6 Tagen und nachts			
Unterhalt des Kindes	500 €	612 €	719 €
pauschalisierte Nebenleistungen	29 €	29 €	29 €
Erstattung der Erziehungskosten	215 €	215 €	215 €
Summe**	**744 €**	**856 €**	**963 €**
Erziehungsstellen***			
Unterhalt des Kindes	639 €	783 €	919 €
pauschalisierte Nebenleistungen	37 €	37 €	37 €
Erstattung von Erziehungskosten	963 €	963 €	963 €
Summe**	**1.639 €**	**1.783 €**	**1.919 €**
bei **Neuaufnahme** ab dem Alter von 14 Jahren zusätzlich. mtl.			77€
Bereitschaftspflegestellen****			
Unterhalt des Kindes	639 €	783 €	919 €
pauschalierte Nebenleistungen	37 €	37 €	37 €
Erstattung der Erziehungskosten	963 €	963 €	963 €
Summe	**1.639 €**	**1.783 €**	**1.919 €**
(ZBV) zeitlich befristete Vollzeitpflege mit intensiver Elternarbeit *****			
Unterhalt des Kindes	639 €	783 €	919 €
pauschalierte Nebenleistungen	37 €	37 €	37 €
Erstattung der Erziehungskosten	1.430 €	1.430 €	1.430 €
Summe	**2.106 €**	**2.250 €**	**2.386 €**

* **Vollzeitpflege** ist Tag- und Nachtbetreuung in einem Privathaushalt

** Auf die Pflegegeldpauschale ist das **Erstkindergeld**, wenn das Kindergeld an die Pflegeeltern ausgezahlt wird**,** gemäß der in § 39 Abs.6 SGB VIII vorgegebenen Höhe anzurechnen.

*** **Erziehungsstellen** sind Vollzeitpflegepersonen mit pädagogischer Ausbildung und Kindern mit besonderem Bedarf

**** **Bereitschaftspflegestellen** sind eine besondere Form von Kurzzeitpflegestellen, die bei dem Träger der Jugendhilfe PFIFF gGmbH und den Bezirksämtern unter Vertrag stehen.

***** die **ZBV** ist ein besonderes Projekt, das über den Träger PFIFF gGmbH angeboten wird

Herausgeber: Koordinationsstelle für die Pflegekinderdienste in Hamburg
Telefon: 42811-2751/E-FAX 42790-2205
E-Mail: koordination-pkd@altona.hamburg.de
Sitz: Bezirksamt Altona
Platz der Republik 1, 22767 Hamburg
Stand: Februar 2023

Hamburg